

tätsbegriff seit Jean Bodin vieldeutig verwendet wird.¹¹⁰ Als Grundlage der nachfolgenden Ausführungen soll die Systematik von Bindschedler¹¹¹ dienen, dem wohl das Verdienst zukommt, den heutigen Stand der Lehre am ehesten zu repräsentieren.

Die Souveränität wird von Bindschedler zunächst als rechtlicher oder formeller und als politischer, soziologischer oder materieller Begriff dargestellt.¹¹²

Rechtlich aufgefaßt wird die Souveränität sowohl als Rechtswesensbegriff wie auch als Rechtsinhaltsbegriff. Bindschedler bezeichnet als Souveränität im rechtswesentlichen Sinne jene höchste, nur durch eigenen Willen beschränkbare Macht, die mit der obersten Rechtsordnung gleichzusetzen sei. Dieses höchste Normensystem ist aber das Völkerrecht; Souveränität kann daher in diesem — nun doch wieder absoluten — Sinne nicht den Staaten zukommen, sondern nur dem allgemeinen Völkerrecht. Relativiert bedeutet Souveränität als Rechtswesensbegriff nach Bindschedler die Völkerrechtsunmittelbarkeit der Staaten. Zusätzlich verlangt ein Teil der Lehre eine bestimmte staatliche Kompetenzfülle. Dieses letztgenannte Erfordernis verwischt indessen die Grenzen zwischen Rechtswesens- und Rechtsinhaltsbegriff. Unter Souveränität im rechtsinhaltlichen Sinne versteht Bindschedler nämlich die Stellung jener Staaten, welche sich nicht auf vertragsmäßigem Wege aller ihrer Kompetenzen begeben haben.

Politisch verstandene Souveränität meint das tatsächliche Maß der Selbstbestimmung eines Staates, wobei ihr von vornherein ein absoluter Maßstab nicht angelegt werden kann, da sich die Qualität dieser Selbstbestimmung immer nach den jeweiligen historischen, politischen und soziologischen Umweltbedingungen richtet.

Daneben findet der Souveränitätsbegriff auch innerhalb des staatlichen Bereichs Anwendung, so namentlich zur Bezeichnung des obersten Staatsorgans (Organsouveränität) sowie auch im Zusammenhang mit der Abgrenzung der bundesstaatlichen Gewalt (Souveränität der Staatsgewalt). Dieser innerstaatliche Bereich ist hier indessen nicht von Interesse, geht es doch vornehmlich um die Abklä-

¹¹⁰ Zusammenstellungen finden sich z. B. bei Koppensteiner, Die europäische Integration und das Souveränitätsproblem; Haug, Verfassungsrevision; Constantopoulos, Deux notions fondamentales de la souveraineté; Ermacora, Über die Souveränität; Tsatsos, Gedanken über den Begriff der Souveränität; Krüger/Erler, Zum Problem der Souveränität.

¹¹¹ Rechtsfragen 69 ff. und insbesondere derselbe, Betrachtungen über die Souveränität.

¹¹² Bindschedler, Rechtsfragen 69.